

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 591/2003	
		☒ Öffentlich	
		☐ Nicht öffentlich	
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼		Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann		26.11.2003	Beratung
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)		02.12.2003	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss		11.12.2003	Beratung
Rat		16.12.2003	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Beitrag des Aufgabenbereichs "Tagesbetreuung für Kinder" zum Haushaltssicherungskonzept einschließlich der Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

@->

1. Die in der Sachdarstellung aufgeführten Maßnahmen zur Erzielung des Einsparvolumens von 783.000 € und zum Ausbau des Platzangebots sollen zeitnah, spätestens aber bis 2007 umgesetzt werden.
2. Den Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten wird in der geänderten Fassung zugestimmt.
3. Der Kindertagesstättenplan ist unter Berücksichtigung des Spar- und Ausbaukonzepts und in Abstimmung mit der Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Beschlusslage und Beratung mit den Vertretern der freien Träger

Das im Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts (HSK) für den Aufgabenbereich der Tagesbetreuung für Kinder vorgesehene Einsparvolumen von 1.083.000 € wurde in der Sitzung des Finanz- und Liegenschaftsausschusses am 03.04.2003 um 300.000 € auf 783.000 € gekürzt, die stufenweise zu erreichen und ab 2007 dauerhaft einzusparen sind:

- 2003 120.000 €
- 2004 138.000 €
- 2005 242.000 €
- 2006 383.000 €
- 2007 ff 783.000 €

D.h. für die Praxis, dass die für die Erreichung der Ziele des Spar- und Ausbaukonzepts notwendigen strukturellen und personellen Veränderungen mit Beginn des Kindergarten- und Schuljahres 2006/2007 umgesetzt sein müssen.

Ferner fasste der Ausschuss mehrheitlich folgenden Beschluss: „Die Bürgermeisterin wird beauftragt, im Zusammenwirken mit den Trägern der Kindertagesstätten und ihren Spitzenverbänden sowie den Grundschulen ein Detailkonzept zur Umsetzung des Budgetrahmens im Rahmen der HSK-Maßnahmen und des dort fixierten Zeitrahmens für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder zu erarbeiten und zur Beschlussfassung dem Rat und seinen Ausschüssen vorzulegen.“

In einem Gespräch mit den Geschäftsführern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege am 06.05.2003 erfolgte auf der Grundlage des Finanzausschuss-Beschlusses eine Verständigung über folgende Eckpunkte:

- Das strukturelle Einsparvolumen von 783.000 € für den städtischen Haushalt ist ab dem Haushaltsjahr 2007 durch die Gesamtheit der Maßnahmen verlässlich zu erreichen.
- Die Umsetzung der Einsparvorschläge erfolgt schrittweise in den Jahren 2004 bis 2007.
- Die bestehenden Standorte der Kindertageseinrichtungen sollen erhalten bleiben, sofern sie nicht aus HSK-unabhängigen Gesichtspunkten aufgegeben werden müssen.
- Der Umbau soll so erfolgen, dass ein Ausbau der Versorgungsquote erreicht werden kann.

Es folgten weitere Arbeitstreffen mit den Geschäftsführern und den Fachberatungen der Wohlfahrtsverbände sowie Sitzungen der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder und der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG, die zu den im Folgenden beschriebenen Ergebnissen geführt haben. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Trägergruppierungen alle Maßnahmen mittragen und dass bei der Umsetzung des Spar- und Ausbaukonzepts immer trägerspezifische Lösungen erforderlich sind.

2. Handlungsgrundsätze

Die geplanten Maßnahmen

- basieren alle auf den rechtlichen Regelungen des Landes (insb. Kindertagesstättengesetz – GTK) und
- sind von dem Bemühen getragen, das seit Bestehen des Stadtjugendamtes mit den freien Trägern entwickelte vielfältige und vergleichsweise nachfragegerechte Angebot an Tagesbetreuung für Kinder weitest möglich zu erhalten bzw. Chancen für ein verbessertes Betreuungs- und Förderangebot für die Kinder im Krippen-, Kindergarten- und Hortalter zu eröffnen.

Gleichwohl führt die Umsetzung der Vorschläge zu spürbaren Einschnitten, ohne die die erforderlichen Einsparungen nicht zu erzielen sind.

Verzichtet wurde auf die Schließung von Kindertagesstätten. Dies ist vor dem Hintergrund von Wartelisten weder den Trägern der Tageseinrichtungen noch den Eltern plausibel zu machen, erst recht nicht der Gruppe der Eltern, deren Kinder einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

Ferner wurde auf den Abbau der freiwilligen kommunalen Förderung weitestgehend verzichtet. Eine spürbare Kürzung oder gar gänzliche Streichung der freiwilligen Förderung hätte zur Folge, dass Träger ihre Kindertagesstätten an die Stadt abgeben würden, was zu einer noch höheren Belastung des städtischen Haushalts führen würde.

Dort, wo die Maßnahmen zu Personalabbau führen, soll die Umsetzung nach Möglichkeit ohne Kündigung des Personals vorgenommen werden, indem frei werdende Stellen nicht wieder besetzt oder Umsetzungen auf frei gewordene Stellen vorgenommen werden. Andernfalls sind betriebsbedingte Kündigungen unumgänglich.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll zum einen dauerhaft das vorgegebene Einsparvolumen von 783.000 € erbracht werden. Zum anderen sollen die Maßnahmen den Weg bereiten,

- um für 20 % der Kinder im Alter unter drei Jahren einen Krippenplatz bereitstellen zu können,
- um das Angebot an Kindergartenplätzen so ausbauen zu können, dass für alle vier Jahrgänge – also auch den hineinwachsenden Jahrgang der Zweijährigen – der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann,
- um für 40 % der Kinder im Grundschulalter ein Betreuungs- und Förderangebot vorhalten zu können.

3. Maßnahmen zur Erzielung des Einsparvolumens

3.1 Zeitnahe Sachbearbeitung bei der Verwaltung des Jugendamtes

Die Verwaltung ist fest entschlossen, zu einer zeitnahen Bearbeitung der Betriebskostenabrechnungen für Kindertagesstätten und Schülertreffs und zu einer zeitnahen Erhebung der Elternbeiträge zu gelangen.

Durch den direkten Einzug der Beiträge ist mit Mehreinnahmen von jährlich ca. 40.000 € zu rechnen.

3.2 Überarbeitung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Der Abbau von kommunalen Sonderregelungen, deren Berücksichtigung und Bearbeitung zusätzlich Zeit erfordert, oder die Vereinheitlichung von Sonderregelungen soll ebenfalls zu einer zeitnäheren Sachbearbeitung beitragen und zugleich zu leichten Einsparungen führen.

Es sollen u.a. folgende Änderungen erfolgen:

- Förderung der integrativen Gruppen mit 99 % statt bisher zu 100 %
- Verzicht auf die Sachkostenförderung für Kindergartenplätze mit durchgehender Betreuung bis 14.00 Uhr
(siehe Punkt 5).

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 10.000 € erzielt werden.

3.3 Abbau von zusätzlich angeordneten Personalstunden

Die Personalvereinbarung über die personelle Besetzung der Kindertagesstätten und die Betriebskostenverordnung lassen es zu, dass vom Landesjugendamt unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere wegen unzureichender räumlicher Bedingungen oder wegen verlängerter Öffnungszeiten) zusätzliche Personalstunden in Kindertagesstätten angeordnet werden. Durch Verbesserung der räumlichen Bedingungen (Verlagerung der betreffenden Kindertagesstätten, bauliche Veränderungen oder Reduzierung der Gruppenstärke) und / oder durch Abbau der verlängerten Öffnungszeit sollen die zusätzlich angeordneten Personalstunden abgebaut werden.

Im Übrigen sollen die Träger nur noch in begründeten Ausnahmefällen – das Einvernehmen mit der Verwaltung des Jugendamtes vorausgesetzt – die Anordnung zusätzlicher Personalstunden beantragen.

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 49.700 € erzielt werden.

3.4 Begrenzung der Tagesstättengruppen bei mehrgruppigen Kindertagesstätten auf i.d.R. maximal zwei Tagesstättengruppen je Einrichtung

Durch die Umwandlung von Kleinen Altersgemischten Gruppen in Kindergartengruppen (siehe 3.5) sowie von Hortgruppen und Großen Altersgemischten Gruppen in Kindergartengruppen (siehe 3.7 und 3.8) ist es vertretbar, wenn in mehrgruppigen Kindertagesstätten i.d.R. maximal nur noch zwei Gruppen als Tagesstättengruppen geführt werden. Dadurch kann auf die Fachkraft gemäß § 5 (2) der Personalvereinbarung verzichtet werden. In vielen Fällen haben die Kindertagesstätten-Träger auf die Besetzung dieser Stelle verzichtet. In neun Kindertagesstätten wird der Abbau der §-5(2)-Fachkraftstellen angestrebt.

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 143.200 € erzielt werden.

3.5 Umwandlung von zehn Kleinen Altersgemischten Gruppen in Kindergartengruppen mit bis zu drei Kindern im Krippenalter

Derzeit gibt es in den Bergisch Gladbacher Kindertagesstätten 35 Gruppen mit 236 Krippenplätzen. Die ursprüngliche Überlegung, je Stadtbezirk eine Kleine Altersgemischte Gruppe zu belassen (Erhalt von sechs Gruppen und Umwandlung von 29 Gruppen) wurde aufgegeben. Stattdessen soll im Durchschnitt der 25 Wohnplätze je eine Kleine Altersgemischte Gruppe erhalten bleiben. Die zehn übrigen Kleinen Altersgemischten Gruppen sollen in Kindergartengruppen mit jeweils drei Krippenplätzen für ein- und zweijährige Kinder umgewandelt werden, so dass dort in jeder Gruppe die zweite Fachkraftstelle entfällt.

Die Budgetvereinbarung lässt es zu, in Kindergartengruppen ein- und zweijährige Kinder aufzunehmen. Dabei belegt ein

- einjähriges Kind drei Kindergartenplätze und ein
- zweijähriges Kind zweieinhalb Kindergartenplätze.

Nimmt man in einer Kindergarten-Ganztagsgruppe mit 20 Plätzen ein einjähriges Kind und zwei zweijährige Kinder auf, so reduziert sich die Gruppenstärke auf 15 Kinder, also auf die Gruppenstärke der Kleinen Altersgemischten Gruppe.

Die Umwandlung der zehn Gruppen führt dazu, dass sich die Zahl der Krippenplätze zunächst um 40 reduziert. Durch die Einrichtung von jeweils bis zu drei Krippenplätzen für ein- und zweijährige Kinder in Kindertagesstätten, die bisher keine Kinder im Krippenalter betreut haben, kann der Ver-

lust der 40 Krippenplätze ausgeglichen und können darüber hinaus weitere Krippenplätze geschaffen werden.

Alternativ zur Umwandlung einer Kleinen Altersgemischten Gruppe ist es auch möglich, in jeweils zwei Kleinen Altersgemischten Gruppen die zweite Fachkraftstelle nur zur Hälfte zu besetzen, so dass auf diesem Wege jeweils eine ganze Fachkraftstelle eingespart werden kann.

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 168.750 € erzielt werden.

3.6 Ausbau des Angebots an integrativen Kindergartengruppen

Derzeit sind entsprechend der Kindertagesstättenplanung 2 % der Kindergartenplätze Plätze für behinderte Kinder in integrativen Kindergartengruppen; ferner sind etwa 1 % der Kindergartenplätze in Regelgruppen von behinderten Kindern belegt (Einzelintegration in Regelgruppen). Da in den letzten Jahren die Akzeptanz der integrativen Kindergartengruppen bei den Eltern behinderter Kinder erheblich gestiegen und damit die Nachfrage nach Plätzen in integrativen Gruppen für behinderte Kinder gewachsen ist, soll das Angebot an Kindergartenplätzen für behinderte Kinder in integrativen Gruppen auf 3 % angehoben werden.

Dies erfordert die Umwandlung von ca. acht Kindergarten-Ganztagsgruppen (je 20 Plätze) in integrative Kindergartengruppen (je 15 Plätze, davon 5 für behinderte Kinder). Bei acht Gruppen gehen damit zwar 40 Kindergartenplätze verloren. Dafür übernimmt der überörtliche Träger der Sozialhilfe die Hälfte der Betriebskosten der acht Gruppen (= die vollen Betriebskosten von vier Kindergartengruppen).

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 146.700 € erzielt werden.

3.7 Abbau von 22 Hortgruppen

Zum 31.12.2002 gab es in Bergisch Gladbach 813 Hortplätze, verteilt auf

- reine Hortgruppen (mit 20 Hortplätzen),
- Große Altersgemischte Gruppen (mit 10 Hortplätzen; hinzu kommen 10 Kindergartenplätze),
- Kindergartengruppen, in denen einzelne Plätze mit Hortkindern belegt sind.

Falls der Rat das Bergisch Gladbacher Modell zur Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder beschließt und nach den Anfangserfahrungen mit sieben Grundschulen an allen 22 Bergisch Gladbacher Grundschulen (20 Grundschulen, die Wilhelm-Wagener-Schule und die Waldorfschule) eine Ganztagsbetreuung eingerichtet wird, soll Zug um Zug je Grundschule eine Hortgruppe (22 Gruppen à 20 Plätze = 440 Hortplätze) abgebaut werden. Dann verblieben von den 813 Hortplätzen noch 373 Plätze.

Die dadurch eingesparten kommunalen Fördermittel in Höhe von ca. 891.000 € sollen zu einem Drittel der Entlastung des städtischen Haushalts dienen, während zwei Drittel eingesetzt werden sollen, um in den Offenen Ganztagsgrundschulen ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot zu schaffen.

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 297.000 € erzielt werden.

3.8 Umwandlung von 373 Hortplätzen in Kindergarten- und Krippenplätze

Falls das Bergisch Gladbacher Modell zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern umgesetzt wird, sollen die restlichen 373 Hortplätze in Kindergarten- und Krippenplätze umgewandelt werden. Dadurch wird in den Hortgruppen und den Großen Altersgemischten Gruppen (gemischten Kindergarten- und Hortgruppen) aus der zweiten Fachkraftstelle eine Ergänzungskraftstelle. Diese Umwandlung würde dann 25 Stellen betreffen.

Die dadurch eingesparten kommunalen Fördermittel in Höhe von ca. 95.600 € sollen zu einem Drittel der Entlastung des städtischen Haushalts dienen, während zwei Drittel eingesetzt werden sollen, um in den Offenen Ganztagsgrundschulen ein qualitativ und quantitativ angemessenes Angebot zu schaffen

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 31.900 € erzielt werden.

3.9 Abbau der Schülertreffs

Falls das Bergisch Gladbacher Modell zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern umgesetzt wird, sollen die Schülertreffs abgebaut werden. Während der Betreuungs- und Förderbedarf für die Kinder im Grundschulalter dann an den Grundschulen aufgefangen werden kann, bleibt eine Versorgungslücke für etwa 10 % der Schüler/innen des 5. und 6. Schuljahres zurück. Diese Lücke soll in der Weise geschlossen werden, dass an allen weiterführenden Schulen jeweils zwei Gruppen „Dreizehn plus“ (Betreuungsangebot im Anschluss an den Unterricht bis nach dreizehn Uhr) eingerichtet und zusätzlich zur Landesförderung mit kommunalen Mitteln gefördert werden.

Die durch die Schließung der 15 Schülertreffs eingesparten kommunalen Fördermittel in Höhe von ca. 122.000 € sollen zu einem Drittel der Entlastung des städtischen Haushalts dienen, während zwei Drittel eingesetzt werden sollen, um an allen weiterführenden Schulen das Betreuungsangebot „Dreizehn plus“ einzurichten und zusätzlich mit kommunalen Mitteln zu fördern.

Dadurch können Minderausgaben in Höhe von jährlich ca. 40.700 € erzielt werden.

3.10 Beibehaltung der Angebotsstruktur und des Personalbudgets bei Verzicht auf freiwillige Betriebskostenförderung

Trägern, die Bedenken haben, sich dem Spar- und Ausbaukonzept der Stadt anzuschließen, ist es freigestellt, ihre bisherige Angebotsstruktur und ihr Personalbudget beizubehalten:

- Fortführung des Hortangebots, auch wenn im Einzugsbereich der Kindertagesstätte an der Grundschule Ganztagsbetreuung angeboten wird (Übergangsregelungen zum schrittweisen Abbau der Hortplätze sind davon ausgenommen)
- Fortführung der Kleinen Altersgemischten Gruppe statt der Kindergartengruppe mit bis zu drei Krippenplätzen für ein- und zweijährige Kinder
- Fortführung von drei statt zwei Ganztagsgruppen
- Anstellung von Kräften auf vom Landesjugendamt angeordneten Stellen, ohne dass das Jugendamt der Anordnung zugestimmt hat

In diesen Fällen vermindert sich für die betreffenden Elternvereine und anderen finanzschwachen Träger die Förderung der Betriebskosten der jeweiligen gesamten Einrichtung auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine von 96 % (statt 99 %). Je dreigruppiger Kindertagesstätte ergibt sich dann für die Stadt eine Einsparung von ca. 10.800 € (3 % von ca. 360.000 €), die an die Stelle der sich sonst ergebenden Einsparungen treten. Entsprechend der Regelung in den städtischen Kindertagesstättenrichtlinien setzt die verminderte Förderung einen entsprechenden Einzelfallbeschluss des Jugendhilfeausschusses voraus (vgl. 4.5.3 der Richtlinien).

3.11 Zusammenfassung

1. Zeitnahe Sachbearbeitung	40.000 €
2. Überarbeitung der Förderrichtlinien	10.000 €
3. Abbau von zusätzlich angeordneten Personalstunden	49.700 €
4. Begrenzung der Tagesstättengruppen	143.200 €
5. Umwandlung von Kleinen Altersgemischten Gruppen	168.750 €
6. Ausbau des Angebots an integrativen Kindergartengruppen	146.700 €
7. Abbau von Hortgruppen	297.000 €
8. Umwandlung von Hortplätzen	31.900 €
9. Abbau von Schülertreffs	40.700 €
Minderausgaben / Mehreinnahmen insgesamt	927.950 €

abzüglich der Einsparungen, die bereits im Beschluss über die Erhaltung der Kindertagesstätten der Evgl. Kirchengemeinde Bergisch Gladbach (vgl. Drucksache Nr. 460/2003) berücksichtigt wurden 85.800 €

Netto-Einsparvolumen für die Haushaltssicherung 842.150 €

Damit kann das im Haushaltssicherungskonzept für den Aufgabenbereich der Tagesbetreuung für Kinder vorgesehene Einsparvolumen von 783.000 € erreicht werden.

Um nicht im vollen Umfang zu erzielende Einsparungen oder Mehrkosten auffangen zu können, verbleibt noch ein Puffer von 59.150 €.

Die Verwaltung des Jugendamtes geht davon aus, dass die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Jahresbeträge für 2003 bis 2007 (siehe unter 1.) mit den beschriebenen Maßnahmen erreicht werden können.

4. Ausbau des Betreuungs- und Förderangebots

4.1 Ausbau des Angebots an Plätzen für Kinder unter drei Jahren

Mit der Angebotsform der Kleinen Altersgemischten Gruppe ist es sowohl aus finanzieller wie fachlicher Sicht nicht möglich, das gesteckte Ziel einer 20%igen Krippenversorgung zu erreichen. Die relativ starre Struktur dieser Gruppe erfordert es, vorrangig Säuglinge in dieser Gruppe neu aufzunehmen. Dagegen haben ein- und zweijährige Kinder, für die in erheblich höherem Maße Plätze nachgefragt werden, nur geringe Chancen, als Seiteneinsteiger in diesen Gruppen aufgenommen zu werden. Der teilweise Abbau dieser Gruppen zugunsten von Kindergarten-Ganztagsgruppen mit bis zu drei Krippenplätzen für ein- und zweijährige Kinder sowie die Umwandlung von Kindergartenplätzen in weiteren Kindertagesstätten erlaubt es, der Nachfrage in größerem Maße zu entsprechen.

Durch die beiden vorgeschlagenen Maßnahmen – Umwandlung der Kleinen Altersgemischten Gruppen in Kindergarten-Ganztagsgruppen mit bis zu drei Krippenplätzen und die Umwandlung von Hortplätzen in Krippenplätze – kann das Angebot an Krippenplätzen bis 2007 leicht angehoben und von 236 auf 250 verbessert werden. Dieser Weg soll bei Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (siehe 4.2) weiter beschritten werden; ergänzend ist ein Ausbau der Tagespflege erforderlich.

4.2 Ausbau des Angebots an Plätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Derzeit reicht das Angebot an Kindergartenplätzen, um die drei Kernjahrgänge zu versorgen. Für den hineinwachsenden Jahrgang – das sind die Kinder, die zu Beginn des Betreuungsjahres zwei Jahre alt sind, im Verlauf des Betreuungsjahres ihr drittes Lebensjahr vollenden und dann Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben – besteht dagegen in Bergisch Gladbach kaum eine Chance, einen Kindergartenplatz zu bekommen.

Durch die unter 3. aufgeführten Maßnahmen kann das Angebot an Kindergartenplätzen bis 2007 um 319 Plätze so verbessert werden, dass die angestrebte Versorgung von 85 % erreicht und damit auch der hineinwachsende Jahrgang zu ca. 50 % versorgt werden kann. Damit wäre erstmals in Bergisch Gladbach der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt.

4.3 Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

Falls das Bergisch Gladbacher Modell (siehe Drucksachen Nr. 575/2003) beschlossen wird, könnten mittelfristig 440 Hortplätze abgebaut und Mittel freigesetzt werden, die zu zwei Dritteln in die Förderung der Ganztagsbetreuung der Schulkinder in Grundschulen einfließen können. Zusammen mit der Bündelung weiterer Jugendhilfemittel stünden ausreichend Mittel zur Verfügung, die es ermöglichen, für 40 % der Kinder im Grundschulalter Plätze bereitzustellen. Jeder Platz könnte mit jährlich 2.000 € bzw. 2.500 € gefördert werden (statt der vom Land vorgesehen 1.230 €), so dass über die Betreuung der Kinder hinaus eine pädagogisch wertvolle Förderung und Freizeitgestaltung möglich würde.

Damit könnte der Bedarf, wie ihn die Eltern bei der Befragung im Frühjahr 2000 angemeldet haben, befriedigt werden und zugleich dem deutlichen Elternvotum, die Betreuung in den Grundschulen stattfinden zu lassen, Rechnung getragen werden.

4.4 Zusammenfassung

	Krippen- plätze	Kindergarten- plätze	Hortplätze / Ganztags- betreuung an Grundschulen
Ausgangspunkt 31.12.2002	236	3.367	813
Umwandlung von 10 Kleinen Alters- gemischten Gruppen in Kindergarten- Ganztagsgruppen mit drei Krippenplätzen • plus 40 Kindergartenplätze • minus 40 Krippenplätze	196	3.407	813
Abbau von 22 Hortgruppen und Umwandlung der restlichen Hortplätze in Kindergartenplätze • plus 373 Kindergartenplätze • minus 373 Hortplätze bei gleichzeitiger Verlagerung der Ganztags- betreuung in die Grundschulen (für 40% der Kinder im Grundschulalter)	196	3.780	1.800
Umwandlung von ca. 20 Kindergarten- Ganztagsgruppen in Kindergartengruppen mit 35-Stunden-Budget • plus 100 Kindergartenplätze	196	3.880	1.800
Umwandlung von 10 Kindergarten-Ganztags- gruppen in integrative Kindergartengruppen • minus 50 Kindergartenplätze	196	3.830	1.800
Umwandlung von 144 Kindergartenplätzen in Krippenplätze • plus 54 Krippenplätze • minus 144 Kindergartenplätze	250	3.686	1.800
Veränderungen nach Umsetzung aller Maß- nahmen	+ 14	+ 319	+ 987

	Krippe	Kindergarten	Hort
Zahl der Plätze 31.12.2002	236	3.367	813
Zahl der Kinder 31.12.2002	1.924	4.339	4.485
Versorgung 2002	12,3 %	77,6 %	18,1 %

	Krippe	Kindergarten	Ganztags- betreuung an Grundschulen
Zahl der Plätze nach Umstrukturierung	250	3.686	1.800
Zahl der Kinder 31.12.2002	1.924	4.339	4.485
Versorgung 2007	13,0 %	85,0 %	40,1 %

Die genannten Versorgungsquoten für 2007 beziehen sich auf die Zahl der Kinder am 31.12.2002. Sollten entsprechend der Bevölkerungsvorausschätzung die Kinderzahlen rückläufig sein, könnten weitere Kindergartenplätze in Krippenplätze umgewandelt und damit die Krippenversorgung der angestrebten Versorgung von 20 % weiter angenähert werden.

5. Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Die vorgesehene Änderung der städtischen Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten dient

1. der Anpassung an rechtliche Vorgaben des Landes,
2. der Berücksichtigung von Erfahrungswerten,
3. dem Abbau von Verwaltungsaufwand und damit zeitnäherer Sachbearbeitung sowie
4. der Erzielung von Einsparungen und der gerechteren Verteilung von Mitteln.

Nach Beratung mit den Geschäftsführern und den Fachberatungen der Wohlfahrtsverbände am 04.11.2003 schlägt die Bürgermeisterin im Einzelnen folgende Ergänzungen und Änderungen an den Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten vor:

Hinweis auf neue landesrechtliche Regelungen

zu 1.2.1 In dem Absatz soll der Hinweis auf die beiden neuen landesrechtlichen Regelungen der Budgetvereinbarung und der Bildungsvereinbarung aufgenommen werden.

Belegung der Kindertagesstätten

zu 2.4.3 Der Absatz soll um den Hinweis auf das Mittelwertkonzept, das es erlaubt flexibel auf die Nachfrage nach Plätzen zu reagieren, ergänzt werden.

zu 2.4.4 Der Absatz über die Aufnahme zweijähriger Kinder kann entfallen, da dies in der Budgetvereinbarung geregelt ist.

zu 2.4.5 Entsprechend den vorgesehenen Änderungen unter 4.5.1 soll die Erwartung an die vorrangige Aufnahme der Kinder aus Bergisch Gladbach durch die Erwartung ersetzt werden, dass ausschließlich Kinder aus Bergisch Gladbach betreut werden sollen. Mit Zustimmung des Jugendamtes soll es davon weiterhin Ausnahmen geben können.

Bau- und Einrichtungskosten

zu 3.1.2 In dem Absatz ist die Ergänzung erforderlich, dass neben den Fördersätzen des Landes auch die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt. Maßstab für die Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten sind.

zu 3.4.2 Aufgrund der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes und der Betriebskostenverordnung von 1998 dürfen Bauinvestitionen nur noch aus der Erhaltungspauschale bzw. aus der daraus gebildeten Rücklage finanziert werden. Diese Neuregelung wird in den städtischen Richtlinien übernommen.

Betriebskosten

zu 4.1.3 und 4.2.4 Zur Erzielung von Minderausgaben soll die Betriebskostenförderung von 100 % auf 99 % gesenkt werden.

zu 4.2.2 Da die ab 2001 in Aussicht gestellte höhere Landesförderung gewährt worden ist, kann der Zusatz über die eventuelle höhere Förderung entfallen.

zu 4.4.3 Zur Minderung von Verwaltungsaufwand und zur Erzielung von Minderausgaben soll die Sonderförderung für Plätze mit durchgehender Betreuung bis 14:00 Uhr und für zusätzlich bereitgestellte Kindergarten-Ganztagsplätze entfallen.

zu 4.5.1 Um sicherzustellen, dass die von der Stadt Bergisch Gladbach geförderten Plätze auch den Bergisch Gladbacher Kinder zu Gute kommen und Kinder, für die im laufenden Betreuungsjahr ein Bedarf angemeldet wird, eine Chance bekommen, dann auch in einer hiesigen Kindertagesstätte aufgenommen zu werden, soll deutlicher formuliert werden, dass die Plätze grundsätzlich nur Kindern aus Bergisch Gladbach vorbehalten sind. Dies schließt weiterhin Ausnahmeregelungen, die vom Jugendamt zu genehmigen sind, nicht aus.

zu 4.5.3 In den Richtlinien ist geregelt, dass die Betriebskostenförderung vermindert werden kann, wenn zwischen Träger und Jugendamt keine Verständigung über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte möglich ist. Diese Regelung soll ausgeweitet werden auf den Fall, dass kein Einvernehmen über die personelle Besetzung erzielt werden kann.

zu 4.5.5 Die von der Stadt vielfach an die Träger herangetragene Erwartung, grundsätzlich je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr anzustellen, ist von einem Teil der Träger nicht beherzigt worden. Im Sinne einer gerechteren Verteilung der Praktikanten auf die Kindertagesstätten soll der Erwartung durch den neuen Absatz nun mehr Nachdruck verliehen werden.

Elternbeiträge

zu 5.1.2 Die geplanten Erprobungsmaßnahmen, Betreuungszeiten als Wochenzeitbudgets anzubieten und passend dazu die Elternbeiträge zu staffeln, sind vom Land nicht genehmigt worden. Da zudem am 31.12.2002 die Zeit verstrichen ist, in der Erprobungsmaßnahmen möglich waren, kann der Absatz entfallen.

zu 5.1.2 An die Stelle des alten Absatzes 5.1.2 soll ein neuer treten. In ihm wird der Fall geregelt, dass ein einjähriges oder zweijähriges Kind mehrere Kindergartenplätze belegt, wofür dann die Stadt den gesetzlichen Elternbeitrag für Krippenplätze erheben will.

Schlussbestimmungen

zu 7.2. Die Öffnungsklausel, Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinien im Rahmen von Erprobungsmaßnahmen zuzulassen, kann gestrichen werden, da der Zeitraum für die Durchführung von Erprobungsmaßnahmen abgelaufen ist.

zu 7.2 Der neue Absatz 7.2 sieht vor, die Richtlinien in ihrer geänderten Fassung zum 01.01.2004 in Kraft treten zu lassen. Davon abweichend soll die Regelung, wonach je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant angestellt werden soll, erst zum 01.08.2004 in Kraft treten, damit jetzt in der Ausbildung befindliche Praktikantinnen / Praktikanten nicht ihre Ausbildungsstelle wechseln müssen.

Anlage: Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Regelungen, die entfallen oder geändert werden sollen, sind durchgestrichen, während die Änderungen und Ergänzungen durch Kursivschrift hervorgehoben sind.

Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten

Beschluss des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 30.10.1985, zuletzt geändert am ~~02.11.2000~~ 16.12.2003

1. Begriffsbestimmung und landesrechtliche Regelungen

1.1 Begriffsbestimmung

(1) Der Begriff der Kindertagesstätte wird als Sammelbegriff für Krippen, Kindergärten und Horte verwendet.

(2) In Krippen, Kindergärten und Horten werden Kinder für einen Teil des Tages regelmäßig montags bis freitags betreut. In Krippen richtet sich das Betreuungsangebot an Kinder im Alter von vier Monaten bis drei Jahren, in Kindergärten an Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und in Horten an Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren (vorwiegend jedoch an Kinder im Grundschulalter). Werden Horte an Grundschulen geführt, die in der Regel von den Kindern der jeweiligen Grundschulen besucht werden, und arbeiten Hort und Grundschule nach einem abgestimmten pädagogischen Konzept, so werden sie auch als Schulkinderhäuser bezeichnet.

(3) Unter dem Begriff der Kindertagesstätte werden auch altersgemischte Gruppen erfasst. In einer Form der Altersmischung werden Krippen- und Kindergartenkinder gemeinsam betreut (Kleine Altersgemischte Gruppe für Kinder im Alter von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht). In einer anderen Form der Altersmischung werden Kindergarten- und Hortkinder in einer Gruppe zusammengefasst (Große Altersgemischte Gruppe für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren). In einer dritten Form der Altersmischung werden Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder gemeinsam betreut (Alterserweiterte Gruppe für Kinder im Alter von vier Monaten bis 14 Jahren).

(4) Um integrative Kindertagesstätten handelt es sich, wenn in Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen oder in Mischformen dieser Gruppen im Verhältnis 1 zu 2 behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

1.2 Bundes- und landesrechtliche Regelungen

(1) Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden die im folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Kindertagesstätten durch das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26.06.1990, zuletzt geändert am 20.06.2002
- Kindertagesstättengesetz NW (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29.10.1991, zuletzt geändert am 08.07.2003
- Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem GTK (Betriebskostenverordnung - BKVO) vom 30.04.2003
- Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17.02.1992
- Verordnung über die Antragsfristen, Form und Inhalt der Anträge und das Antrags- und Auszahlungsverfahren nach dem GTK (Verfahrensverordnung-GTK) vom 25.09.2001

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992
- Empfehlungen zum Bau und zur Ausstattung von Tageseinrichtungen für Kinder, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09.06.1994
- Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Personaltabelle – Anlage zu § 1 (7) der BKVO. Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 11.03.1999
- *Vereinbarung zur Ausgestaltung des § 9 (4) GTK (Budgetvereinbarung – BV). Bekanntmachung des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 12.07.2001*
- *Vereinbarung über die Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten von Nordrhein-Westfalen (Bildungsvereinbarung). Bekanntmachung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 18.08.2003*

(2) Falls Neufassungen der bundes- oder landesrechtlichen Regelungen und Ergänzungen dazu keine erheblichen Änderungen mit sich bringen, werden diese ebenfalls Bestandteil dieser Richtlinien.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Landesförderung

Die Stadt Bergisch Gladbach gewährt Zuschüsse zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zu den Betriebskosten von Kindertagesstätten unter der Voraussetzung, dass das Land sich an der Förderung beteiligt.

2.2 Träger

(1) Kindertagesstätten sind förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine freiwillige städtische Förderung erhalten nur die Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.

(2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Kindertagesstätten zu schaffen und Eigenleistungen zu erbringen.

(3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Kindertagesstätten unterschieden zwischen

1. Kirchengemeinden,
2. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren (z.B. Caritasverband, Ordensgemeinschaften),
3. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern (dazu zählen neben den Elternvereinen die Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz, Initiativgruppen wie der ~~Verein Freizeit Aktiv~~ Paritätische Trägerverein, Sportvereine oder Fördervereine).

(4) Träger, die eine freiwillige städtische Förderung erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in einem mit den betreffenden Spitzenverbänden zu vereinbarenden Verfahren nachweisen.

2.3 Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebots

(1) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass die Träger in Abstimmung mit dem Jugendamt ihr Angebot an Kindertagesstätten bedarfsgerecht mit dem Ziel weiterentwickeln, möglichst in jedem Stadtteil den Eltern je nach ihrem Bedarf Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze mit unterschiedlichen Betreuungszeiten anzubieten. Dabei ist auch der Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder zu berücksichtigen.

(2) Die Förderung neuer Kindertagesstätten sowie die Förderung zusätzlicher Gruppen in bestehenden Einrichtungen erfolgt nur dann, wenn ihre Planung mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Dies gilt ebenso bei der Umstrukturierung bestehender Kindertagesstätten (Änderung der Angebotsstruktur).

(3) Beabsichtigt ein Betrieb, in einer Kindertagesstätte ein Belegungsrecht für Kinder von Betriebsangehörigen zu erwerben, so hat der Träger das Jugendamt frühzeitig darüber zu unterrichten. Solange das Ziel eines bedarfsdeckenden Angebots an Kindertagesstätten noch nicht erreicht ist, sind Belegungsrechte von Betrieben in der Regel nur in neuen Kindertagesstätten oder in um neue Gruppen erweiterten Kindertagesstätten möglich.

2.4 Belegung Vergabe der Kindertagesstättenplätze

(1) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder aus sozial und wirtschaftlich benachteiligten Familien bevorzugt in den Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(2) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass die Kinder ungeachtet ihrer Religion bzw. Konfession oder Nationalität aufgenommen werden, sofern die Eltern sich mit der in der Kindertagesstätte praktizierten erzieherischen Grundrichtung einverstanden erklären.

(3) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass Kinder auch im laufenden Betreuungsjahr aufgenommen werden, um dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, dem Bedarf von zugezogenen Familien und dem Bedarf von Familien in Notlagen entsprechen zu können. Mit der Förderung wird ebenfalls die Erwartung verbunden, Familien bei sich ändernder Bedarfslage auch im laufenden Betreuungsjahr den Wechsel auf eine andere Platzart zu ermöglichen, soweit sich daraus für den Träger keine grundsätzlichen Nachteile ergeben. *Um flexibel der Nachfrage entsprechen zu können, soll auf das Mittelwertkonzept zurückgegriffen werden, wonach die Regelgruppenstärke im Jahresmittel zu erreichen ist.*

~~(4) Werden zweijährige Kinder (d.h. Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr drei Jahre alt werden und damit den Anspruch auf einen Kindergartenplatz erlangen) in eine Kindergartengruppe oder eine gemischte Kindergarten- und Hortgruppe aufgenommen, so zählen sie wie zwei Kindergartenkinder. Ab dem Monat, in dem die Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, entfällt die doppelte Anrechnung.~~

~~(5)~~ (4) Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass *nur* Kinder, die in Bergisch Gladbach wohnen, ~~vorrangig~~ einen Kindertagesstättenplatz erhalten. Von dieser Regelung sind Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben oder für die die Stadt Bergisch Gladbach mit benachbarten Jugendämtern eine Sonderregelung vereinbart hat.

2.5 Elternmitwirkung

Die Förderung der Kindertagesstätten erfolgt in der Erwartung, dass den Eltern über die im Kindertagesstättengesetz genannten Möglichkeiten hinaus weitergehende Formen der Elternmitwirkung eingeräumt werden. Denn die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Art. 6 Grundgesetz und § 1 KJHG).

3. Bau- und Einrichtungskosten

3.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Bau- und Einrichtungskosten für die Kindertagesstätten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertagesstätten. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Maßstab für die Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten sind die vom Land festgesetzten Fördersätze *und die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das städtische Hochbauamt*. Der Träger hat sich bei Planung und Ausführung nach diesen Fördersätzen zu richten.

(3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger eine eigene, vom Architekten losgelöste, Kostenkontrolle durchzuführen. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkenntnis- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten muss im Einzelfall entschieden werden.

3.2 Regelförderung

(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 90 % der angemessenen Aufwendungen.

(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten 95 % der angemessenen Aufwendungen.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten 100 % und zu den angemessenen Einrichtungskosten 95 %.

3.3 Förderung bei betrieblicher Beteiligung

(1) Erwirbt ein Betrieb an einer Kindertagesstätte Belegungsrechte, so beträgt der städtische Zuschuss für die betreffende Anzahl der Belegplätze 100 % der Bau- und Einrichtungskosten.

(2) Der Betrieb, der ein Belegungsrecht an einer Kindertagesstätte erwirbt, hat entsprechend der Anzahl der Belegplätze einen Betrag in Höhe von 50 % der im Landesdurchschnitt entstehenden Bau- und Einrichtungskosten an das Jugendamt zu zahlen.

(3) Wird das Belegungsrecht gekündigt und nicht auf eine andere Kindertagesstätte übertragen, so erstattet das Jugendamt dem Betrieb den Betrag abzüglich der erfolgten Abschreibung (beim Bau 30 Jahre, bei der Einrichtung 10 Jahre).

3.4 Sonderförderung für vom Land nicht ~~anerkannte~~ geförderte Bau- und Einrichtungskosten

(1) Für Kindertagesstätten mit einer geplanten Betriebsdauer von weniger als zehn Jahren (Provisorien) werden je Gruppe bis zu 7.669,38 € (15.000 DM) als angemessene Aufwendungen für die Herrichtung der Räume und des Spielplatzes anerkannt (Starthilfe). Die Starthilfe kann auch gewährt werden, wenn sich durch Umstrukturierung von Kindertagesstätten Bau- oder Einrichtungskosten ergeben, die aus den Sachkosten nicht gedeckt werden können. Der städtische Zuschuss zur Starthilfe erfolgt entsprechend der prozentualen Regelförderung der Baukosten.

(2) Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten, die über die ~~Sachkostenpauschale~~ *Erhaltungspauschale / Rücklage* nicht oder nicht voll finanziert werden können und vom Land nicht bezuschusst werden, wird aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein städtischer Zuschuss gewährt.

(3) Für Grundstücke, die für den Bau von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, trägt die Stadt die Erschließungskosten (Kostengruppe 1 und 2 nach DIN 276).

4. Betriebskosten

4.1 Anerkennungsfähige Kosten

(1) Betriebskosten für Kindertagesstätten sind die angemessenen Personal- und Sachkosten sowie bei angemieteten Räumen die Kaltmiete. Kindergartenkinder, die über Mittag betreut werden und die Kindertagesstätte bis längstens 14:00 Uhr besuchen, werden bei der Personalbemessung wie Kinder eingestuft, die am Nachmittag in die Einrichtung zurückkehren.

(2) Die Träger haben sowohl hinsichtlich der Personalkosten als auch der Sachkosten für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung Sorge zu tragen.

(3) Zahlungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten sind mit der ~~99%igen 100%igen~~ städtischen Förderung der integrativen Gruppen zu verrechnen.

4.2 Regelförderung

(1) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden wird der gesetzliche Zuschuss zu den Betriebskosten gewährt.

(2) Für Kindertagesstätten von kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 92 % ~~und nach § 18a GTK evtl. 94% ab 01.01.2001~~ der angemessenen Aufwendungen.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern sowie für Kindertagesstätten in sozialen Brennpunkten beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 %.

(4) Für integrative Gruppen beträgt der städtische Zuschuss zu den Betriebskosten 99 % ~~100 %~~ der angemessenen Aufwendungen.

4.3 Förderung bei betrieblicher Beteiligung

(1) Erwirbt ein Betrieb an einer Kindertagesstätte Belegungsrechte, so trägt der Betrieb 30 % der für die betreffende Anzahl der Belegplätze anfallenden Betriebskosten. Schöpft der Betrieb sein Belegungsrecht nicht voll aus und darf der Träger die freien Plätze belegen, entfällt für diese Plätze die Verpflichtung des Betriebs zur Übernahme des Betriebskostenanteils von 30 %. Schöpft der Betrieb sein Belegungsrecht nicht voll aus und will die nicht-belegten Plätze freihalten, so hat er 100 % der für diese Plätze anfallenden Betriebskosten zu übernehmen.

(2) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Kirchengemeinden und kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipieren, beträgt die städtische Betriebskostenförderung für die betreffende Anzahl der Belegplätze 70 %; für diese Plätze ergibt sich somit eine Förderung von 100 %.

(3) Für Kindertagesstätten in Trägerschaft von Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern beträgt die städtische Betriebskostenförderung für die betreffende Anzahl der Belegplätze 74 %; für diese Plätze ergibt sich somit eine Förderung von 104 %. Der um 4% über der Vollfinanzierung liegende Zuschuss kann für die Deckung des Trägeranteils an den Bau- und Einrichtungskosten, an den Betriebskosten sowie zur Deckung von nicht anerkennungsfähigen Betriebskosten (z.B. Entgelt für Vorpraktikanten, Verwaltungskosten) verwendet werden.

4.4 Sonderförderung

(1) Für Grundstücke, die für den Bau und Betrieb von Kindertagesstätten gepachtet oder gemietet werden, werden die angemessenen Erbbau- oder Mietzinsen in voller Höhe von der Stadt übernommen.

(2) Wird vor Eröffnung einer neuen Kindertagesstätte eine Leiterin / ein Leiter vom Träger angestellt, so wird für bis zu zwei Monate ein städtischer Zuschuss zu den Personalkosten entsprechend der Regelförderung gewährt.

~~(3) Überschreitet die Zahl der Kinder, die über Mittag betreut werden, die Zahl der Plätze in den genehmigten Tagesstättengruppen, so wird je zusätzlich über Mittag betreutem Tageskind oder längstens bis 14:00 Uhr betreuten Kind eine Pauschale von monatlich 25 DM (12,78 €) anerkannt gewährt. Dieser Pro-Platz-Zuschuss wird mit der evtl. zu gewährenden Sachkostenförderung gemäß § 2 (2) 4 BKVO verrechnet.~~

4.5 Verminderte Förderung

(1) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass ~~vorrangig grundsätzlich nur~~ Kinder aus Bergisch Gladbach ~~aufgenommen~~ betreut werden. ~~Werden Kinder aus Städten und Gemeinden aufgenommen, mit denen eine Sonderregelung über die Aufnahme auswärtiger Kinder vereinbart ist, so dürfen bis zu 10 % der Plätze an Kinder aus diesen~~

~~Städten und Gemeinden vergeben werden. Sollen ausnahmsweise darüber hinaus~~ auswärtige Kinder ~~oder Kinder aus Städten und Gemeinden, mit denen keine Vereinbarung darüber besteht, aufgenom-~~ *betreut* werden, bedarf dies der Zustimmung des Jugendamtes. Werden auswärtige Kinder ohne Zustimmung des Jugendamtes aufgenommen, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem diese Kinder die Kindertagesstätte besuchen, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. *Ziehen aufgenommene Kinder in eine andere Kommune, so können die Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsjahres ohne besondere Genehmigung in der Kindertagesstätte verbleiben.*

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch das Jugendamt erfolgt unter der Voraussetzung, dass frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte umgehend wieder belegt werden. Werden freie Plätze ohne Zustimmung des Jugendamtes nicht sofort wiederbelegt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem freie Plätze nicht belegt sind, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Hiervon ausgenommen sind die Einrichtungen, die das Mittelwertkonzept anwenden und im Jahresmittel die Regelgruppenstärke erreichen.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Träger ihr Angebot bedarfsgerecht weiterentwickeln. Wird über die Angebotsstruktur der Kindertagesstätte ~~(Art der Plätze, Öffnungszeiten und die sich daraus ergebende personelle Besetzung)~~ *(Art der Plätze und Öffnungszeiten)* sowie über die *personelle Besetzung* zwischen Träger und Jugendamt kein Einvernehmen erzielt, vermindert sich die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Grundlage für die Beurteilung durch das Jugendamt sind diese Richtlinien (insbesondere Abschnitt 2.3), die Grundsätze aus der Kindertagesstättenplanung sowie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Die freiwillige und auf Eigeninitiative beruhende Mitwirkung der Eltern am Kindertagesstättenleben ist erwünscht und wird begrüßt. Hingegen ist die zwangsweise Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit aufgrund der umfassenden Förderung nicht gerechtfertigt. Daher erfolgt die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Träger die Eltern über das gesetzlich vorgegebene Maß hinaus nicht zu Sach- und Finanzleistungen verpflichten. Die Betriebskostenförderung der betreffenden Einrichtung vermindert sich für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine, wenn

- die Mitgliedschaft in einem Träger- oder Förderverein zu einer bevorzugten Aufnahme der Kinder führt,
- Aufnahmegebühren erhoben werden oder
- Eltern zu Arbeitsleistungen bzw. ersatzweise Geldzahlungen verpflichtet werden.

(5) *Die freiwillige Betriebskostenförderung durch die Stadt erfolgt unter der Voraussetzung, dass grundsätzlich je Kindertagesstätte nur eine Berufspraktikantin / ein Berufspraktikant im Anerkennungsjahr angestellt wird. Werden weitere Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten ohne Zustimmung des Jugendamtes angestellt, so vermindert sich die Betriebskostenförderung der gesamten Einrichtung für den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten angestellt sind, für Elternvereine und andere finanzschwache Träger auf die gesetzliche Förderung für Elternvereine. Berufspraktikantinnen / Berufspraktikanten, die anstelle einer Ergänzungskraft eingesetzt werden, bleiben unberücksichtigt. Die Entscheidung über die Verminderung der Betriebskostenförderung obliegt dem Jugendhilfeausschuss.*

5. Elternbeiträge

5.1 ~~Verminderung der~~ Modifizierte Elternbeiträge

(1) Der Elternbeitrag vermindert sich für Kindergarten-Vormittagsplätze (i.d.R. 7:30 – 12:30 Uhr) und für Hortplätze mit verminderter Öffnungszeit (i.d.R. bis 14:30 Uhr) entsprechend den Einkommensgruppen auf monatlich 0 €, 20,45 € (40 DM), 35,79 € (70 DM), 61,36 € (120 DM), 97,15 € (190 DM) bzw. 127,82 (250 DM). Die Verminderung der Elternbeiträge setzt voraus, dass entweder aufgrund der Wertetabelle zur Personalbemessung gemäß § 1(7) BKVO oder aufgrund von Absprachen mit dem Jugendamt für jeweils bis zu 13 Plätze in einer Kindergartengruppe und für bis zu 10 Plätze in einer Hortgruppe eine Vollzeitstelle auf mindestens 30 Wochenstunden reduziert ist.

~~(2) Bieten Kindertagesstätten gemäß den §§ 9 (4) und 21 (1) GTK Betreuungszeiten als wöchentliches Betreuungsbudget an, so staffelt sich der Elternbeitrag nach dem Jahreseinkommen der Eltern und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit der einzelnen Kinder entsprechend der als Anlage beigefügten Beitragstabelle.~~

(2) Belegen ein- oder zweijährige Kinder mehrere Kindergartenplätze, so der gesetzliche Elternbeitrag für Krippenkinder zu entrichten.

5.2 Erlass und Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag werden die gesetzlich festgelegten Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Entfällt der Elternbeitrag oder wird der Elternbeitrag erlassen, wird für Plätze in Kindertagesstätten von Elternvereinen und anderen Initiativgruppen, die zur Deckung des Trägeranteils einen zusätzlichen Elternbeitrag erheben, auch der von den Eltern aufzubringende Trägeranteil vom Jugendamt übernommen.

5.3 Sicherstellung des Elternbeitragsaufkommens

(1) Die Träger sind verpflichtet, frei werdende Plätze unter Beachtung der Aufnahmeordnung der einzelnen Kindertagesstätte und unter Berücksichtigung des Mittelwertkonzeptes umgehend wieder zu belegen (vgl. 4.6.2). Von der Verpflichtung sind die Plätze ausgenommen, für die Betriebe ein Belegungsrecht haben. Zeichnet sich ab, dass im Jahresmittel die in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze nicht alle belegt werden können, ist das Jugendamt umgehend darüber zu unterrichten.

(2) Die freiwillige Betriebskostenförderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreuungsverträge grundsätzlich bis zum 31.07. abgeschlossen werden. Betreuungsverträge dürfen eine Kündigung des Platzes für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. nur in begründeten Ausnahmefällen oder in Fällen, in denen ein anderes Kind neu aufgenommen wird, vorsehen. Hiervon sind Verträge für Plätze ausgenommen, die zusätzlich und befristet vom Landesjugendamt genehmigt wurden.

(3) Die freiwillige Betriebskostenförderung erfolgt in der Erwartung, dass die Träger das Jugendamt bei den vorbereitenden Arbeiten zur Erhebung der Elternbeiträge unterstützen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung des Trägers, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahmedaten der Kinder sowie Namen und Anschriften der Personensorgeberechtigten unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mitzuteilen; das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen.

6. Förderung der Fachberatung

6.1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.
- (2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.
- (3) Die Fachberatung für Kindertagesstätten muss ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises haben. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss ebenfalls ihren Sitz in Bergisch Gladbach oder in einer angrenzenden Gemeinde des Rheinisch Bergischen Kreises haben.
- (4) Die Förderung der Fachberatung eines finanzschwachen Wohlfahrtsverbandes bedarf des Einzelfallbeschlusses.

6.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

- (1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Kindertagesstätten entsprechende Fachkräfte an, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.
- (2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe und geplanter Gruppe (Maßnahmebeschluss des Rates) anzusehen. Maximal wird für Bergisch Gladbach je Wohlfahrtsverband eine Vollzeitstelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung der Träger einen Eigenanteil von 1% aufzubringen hat.
- (3) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 61,36 € (120 DM) je bestehender und geplanter Gruppe gewährt.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergibt. Die darüber hinausgehende freiwillige Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

~~7.2 Abweichung von einzelnen Regelungen~~

~~Beteiligen sich Kindertagesstätten an Erprobungsmaßnahmen nach § 21 GTK und stehen Regelungen dieser Richtlinien der Erprobungsmaßnahme entgegen, so können die Kindertagesstätten mit~~

~~Zustimmung des Jugendhilfeausschusses von diesen Regelungen befreit werden, oder es ist ein auf die Erprobungsmaßnahme abgestimmtes Förderverfahren durch den Jugendhilfeausschuss festzulegen.~~

7.2 ~~7.3~~ Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in ihrer geänderten Fassung zum ~~01.01.2004~~ 01.01.2001 in Kraft. Davon abweichend tritt Absatz 4.5.5 zum 01.08.2004 in Kraft.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		beabsichtigte Einsparungen in den Jahren	
		2004	138.000 €
		2005	242.000 €
		2006	383.000 €
		2007 ff	783.000 €
1. Gesamtkosten der Maßnahme:			
2. Jährliche Folgekosten:			
3. Finanzierung:			
- Eigenanteil:			
- objektbezogene Einnahmen:			
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:			
5. Haushaltsstellen:		1.464.7180.3 und 1.464.7182.0	